



Adresse

Verein insieme Oberwallis
Holowistrasse 86, Postfach 107
3902 Glis

Telefon: 027 921 11 30
Fax: 027 921 11 31

info@insieme-oberwallis.ch
www.insieme-oberwallis.ch



I Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen **Verein insieme Oberwallis** besteht mit Sitz in Brig-Glis ein Verein auf unbestimmte Dauer gemäss den Bestimmungen des Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2: Zweck

Der Verein unterstützt ideell und finanziell die beiden Stiftungen: «Stiftung insieme oberwallis» (Betrieb) und «Stiftung zur Unterstützung und Förderung der Angebote von insieme oberwallis».

Die «Stiftung insieme oberwallis» stellt für Menschen mit einer Beeinträchtigung von Geburt bis zu deren Tod ein vielfältiges Angebot im Bereich Prävention, Bildung, medizinische und pädagogische Therapien, Arbeit und Beschäftigung, Wohnen und Freizeit jeweils mit entsprechender Begleitung, Unterstützung und Pflege zur Verfügung.

Die «Stiftung zur Unterstützung und Förderung der Angebote von insieme oberwallis» verwaltet die gespendeten und erwirtschafteten Mittel und setzt diese zweckgebunden ein.

Die Tätigkeiten des Vereins sind vorwiegend auf Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung ausgerichtet. Der Verein kann seine Tätigkeiten auch auf Menschen mit anderen Beeinträchtigungen ausdehnen.

Insbesondere bezweckt der Verein:

1. die Unterstützung der Menschen mit einer Beeinträchtigung und deren Eltern und Angehörigen;
2. die Förderung der Integration, der Selbstständigkeit und der zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Wahrung der Persönlichkeit der Menschen mit einer Beeinträchtigung
3. die Schaffung, den Erhalt und die Führung von einer Institution durch die Stiftung insieme oberwallis mit Angeboten, wie heilpädagogische Frühberatung, Sonderschulung, Werk- und Tagesstätten sowie Wohnplätze für Menschen mit einer Beeinträchtigung gemäss Leistungsauftrag des Kantons;

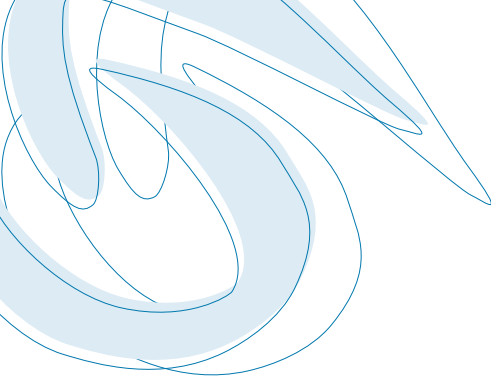
4. die Erweiterung des Angebots ausserhalb des kantonalen Leistungsauftrages entsprechend den Menschen mit einer Beeinträchtigung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins;

5. die Sensibilisierung der Behörden, des Gewerbes, des Handels und der Industrie sowie der breiten Öffentlichkeit für die Anliegen von Menschen mit einer Beeinträchtigung;

6. die Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.

Der Verein kann weitere Dienstleistungen erbringen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.



Art. 3: Grundsatz der Gleichheit

Jede in diesen Statuten benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Mann und Frau im gleichen Sinne verwendet.

II Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliedschaft und Erwerb

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, aber auch Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.

insieme oberwallis besteht aus:

a) Aktivmitgliedern

Diese Kategorie steht Menschen mit einer Beeinträchtigung, ihren Angehörigen und gesetzlichen Vertretern sowie allen an insieme oberwallis interessierten Personen offen. Jedes **Aktivmitglied** verfügt über **eine Stimme**.

b) Passivmitgliedern

Dieser Kategorie können Behördenmitglieder, Institutionen, Vereine, Firmen und Privatpersonen beitreten. **Passivmitglieder** verfügen über **kein Stimmrecht**.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Vereinsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Verein oder um die Interessen der Menschen mit einer Beeinträchtigung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Art. 5: Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

Art. 6: Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7: Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III Mittel

Art. 8: Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Aktivmitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt CHF 100.—.

Der Jahresbeitrag für bestehende lebenslängliche Mitglieder zur Erlangung eines Stimmrechts (Aktivmitgliedschaft) beträgt CHF 50.—.

Passivmitgliedschaft

Der Jahresbeitrag für Passivmitglieder beträgt CHF 50.—.

Der Jahresbeitrag für eine Passivmitgliedschaft juristischer Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts wird auf maximal CHF 1'000.— festgesetzt.

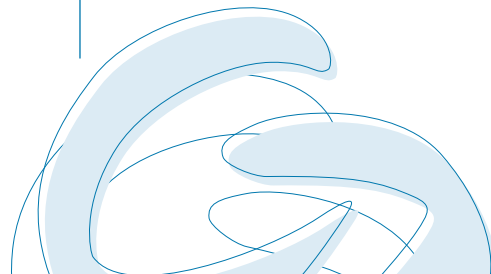
Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 9: Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen und Aktionen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen (Spenden) jeder Art beschafft. Diese werden in die Stiftung zur Unterstützung und Förderung der Angebote von insieme oberwallis zur Verwaltung und dem zweckgebundenen Einsatz übertragen.

Art. 10: Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.



IV Organisation

Art. 11: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Vereinsversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die Kontrollstelle.

A) Die Vereinsversammlung

Art. 12: Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens 30 (dreissig) Tage vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

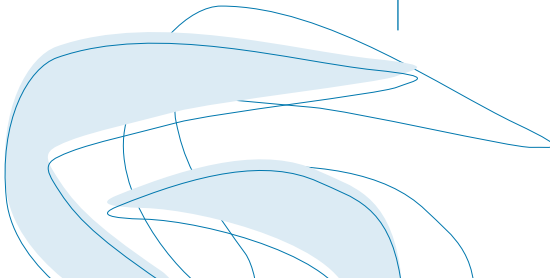
Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Vereinsversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an der nächsten Vereinsversammlung zulässig.

Art. 13: Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.



Art. 14: Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 15: Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 16: Stimmrecht

Grundsatz

Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17: Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung und die Fusion des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 18: Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

1. die Abnahme der Tätigkeitsberichte, der Jahresrechnung sowie die Entlastung der von der Vereinsversammlung gewählten Organe;
2. die Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle;
3. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
4. die Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6 der Statuten;
5. die Abänderung der Vereinsstatuten (Art. 17 Abs. 1);
6. die Auflösung und die Fusion des Vereins sowie die Liquidation des Vereinsvermögens (Art. 17 Abs. 3);
7. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Art. 8);
8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern (Art. 4 Abs. 3);
9. die Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B) Der Vorstand

Art. 19: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Die Arbeitnehmer des Vereins können nicht in den Vorstand, jedoch in Fachkommissionen gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Namentlich bezeichnet er aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Die Interessen der Eltern und Angehörigen sollen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Art. 20: Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen, so vollenden die neu Gewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 21: Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 22: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische/e-mail u.a.m. Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt.

Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 23: Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 24: Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

1. die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten und Regelung der Unterschriftsberechtigung;
4. die Einberufung der Vereinsversammlung;
5. die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung (Art. 6);
6. die Planung und die Durchführung der Vereinstätigkeiten;

7. die Ausarbeitung von Reglementen und deren Inkraftsetzung;
8. die Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, den Klagerückzug, das Einreichen von Rekursen sowie den Abschluss von Vergleichen und Kompromissen;
9. den Erwerb, die Veräusserung oder die Belastung von Grundstücken;
10. die Aufnahme oder die Gewährung von Krediten, das Eingehen von Bürgschaften und ähnlichen Eventualverpflichtungen;
11. die Einsetzung von Kommissionen.

C) Kontrollstelle

Art. 25: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

Es kann auch eine Revisionsstelle bezeichnet werden.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.



V Schlussbestimmungen

Art. 26: Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln (Art. 17 Abs. 3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 27: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Dieser ist soweit tunlich einem Werk mit ähnlichem gemeinnützigem Zweck zuzuwenden.

Art. 28: Eintrag im Handelsregister

Der Vorstand ist zur Eintragung des Vereins in das Handelsregister verpflichtet.

Art. 29: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 15. Juni 2010 genehmigt.

Diese Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 2. Dezember 2015 angepasst, genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Die letzte Statutenrevision erfolgte an der Vereinsversammlung vom 21. Juni 2016.

Brig-Gris, 21. Juni 2016

Im Namen der Vereinsversammlung:



Nicole Ruppen, Vereinspräsidentin



Franziska Lutz-Marti, Vizepräsidentin

